

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Änderung vom 13. Dezember 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 11

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Beitragsgewährung

Das BFM gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite finanzielle Beiträge nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 AuG. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 17b und 18.

Art. 12
Aufgehoben

Art. 13 Sachüberschrift
Förderungsbereiche
(Art. 55 Abs. 3 und 5 AuG)

Art. 14
Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2 und 3
Aufgehoben

Art. 16
Aufgehoben

¹ SR 142.205

*Gliederungstitel vor Art. 17a***1a. Abschnitt: Kantonale Integrationsprogramme***Art. 17a* Kantonale Integrationsprogramme

(Art. 55 Abs. 2 und 3 AuG)

¹ Mit kantonalen Integrationsprogrammen werden die vom Bund und von den Kantonen vereinbarten strategischen Ziele der Integrationsförderung umgesetzt.

² Das BFM gewährt die finanziellen Beiträge für die Umsetzung von kantonalen Integrationsprogrammen auf der Grundlage einer Programmvereinbarung gemäss Artikel 20a des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990². Ausnahmsweise können die finanziellen Beiträge auch in Leistungsvereinbarungen vorgesehen oder durch Verfügung gewährt werden.

³ Die Programmvereinbarung beinhaltet insbesondere die strategischen Programmziele, die Beitragsleistung des Bundes, sowie Indikatoren für die Messung der Zielerreichung. Sie wird spätestens nach vier Jahren erneuert.

⁴ Die Gemeinden sind an der Ausgestaltung der kantonalen Integrationsprogramme angemessen zu beteiligen.

⁵ Die Kantone entscheiden im Rahmen ihrer Integrationsprogramme über die Gewährung finanzieller Beiträge an einzelne Projekte.

⁶ Das BFM arbeitet mit den Kantonen bei der Umsetzung des Programms eng zusammen.

Art. 17b Verteilung und Höhe der Beiträge

¹ Das EJPD legt nach Anhörung der Kantone die Verteilung der finanziellen Beiträge nach Artikel 55 Absatz 3 AuG zugunsten der kantonalen Integrationsprogramme fest.

² Die jeweiligen Aufwendungen der Kantone für die kantonalen Integrationsprogramme nach Artikel 55 Absatz 3 AuG entsprechen mindestens der Höhe des Bundesbeitrags.

³ Der Bundesbeitrag nach Artikel 55 Absatz 2 AuG an die kantonalen Integrationsprogramme richtet sich nach Artikel 18.

Art. 17c Beitragsberechtigte Aufwendungen

¹ Finanzielle Beiträge für kantonale Integrationsprogramme werden für Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung in den Kantonen ausserhalb des Regelstrukturangebots gewährt.

² Ausnahmsweise können namentlich zur Anschubfinanzierung im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme auch Beiträge an Massnahmen des Regelstrukturangebots gewährt werden.

² SR 616.1

³ Nicht anrechenbar sind allgemeine Verwaltungsaufgaben, namentlich die Koordinationsaufgaben der kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen nach Artikel 9.

Art. 17d Berichterstattung und Kontrolle

¹ Die Kantone erstatten dem BFM jährlich Bericht über die Verwendung der finanziellen Beiträge.

² Die Berichterstattung beinhaltet namentlich den Fortschritt bei der Erreichung der strategischen Zielsetzungen des kantonalen Integrationsprogramms anhand der vereinbarten Indikatoren oder erbrachten Leistungen.

³ Die Finanzaufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³.

Gliederungstitel vor Art. 17e

1b. Abschnitt: Programme und Projekte von nationaler Bedeutung

Art. 17e Programme und Projekte

¹ Das BFM gewährt finanzielle Beiträge für Programme und Projekte oder wissenschaftliche Untersuchungen von nationaler Bedeutung.

² Das BFM kann die Durchführung und Koordination der Projektaktivitäten nach Absatz 1 Dritten übertragen.

³ Die Kommission kann auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem BFM Programme und Projekte oder wissenschaftliche Untersuchungen von nationaler Bedeutung durchführen und koordinieren.

Gliederungstitel vor Art. 18

**2. Abschnitt:
Finanzielle Beiträge für die Integration von vorläufig aufgenommenen
Personen, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen
mit Aufenthaltsbewilligung**

Art. 18 Integrationspauschale
(Art. 55 Abs. 2 AuG)

¹ Der Bund zahlt den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person, pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale von 6000 Franken. Diese ist zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache.

² Die Pauschale nach Absatz 1 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2007. Das BFM passt diese Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr an diesen Index an.

³ Das BFM kann die Pauschale nach Absatz 1 auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zugunsten der kantonalen Integrationsprogramme entrichten. Massgebend für die Festsetzung des jährlichen Beitrages ist der Durchschnittswert der Anzahl Personen nach Absatz 1, die dem Kanton während der vorangehenden Periode zugewiesen wurde. Der errechnete Betrag wird mit einer Zulage von 10 Prozent erhöht.

⁴ Das BFM fordert nach Ablauf der Programmperiode nicht verwendete Mittel von den Kantonen zurück.

⁵ Sollte kein kantonales Integrationsprogramm vereinbart werden, richtet das BFM die Pauschale nach Absatz 1 an die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Art. 9) aus. Sie sorgen dafür, dass die Förderungsmassnahmen mit den Projekten und Programmen nach den Artikeln 17a und 17e koordiniert werden.

⁶ Die Kantone können die Integrationspauschale auch für Integrationsmassnahmen zugunsten von vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung einsetzen, welche im Rahmen der Regelstrukturen der kantonalen Sozialhilfe umgesetzt werden und als Unterstützungen im Sinne von Artikel 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977⁴ gelten.

Art. 19

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

13. Dezember 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

